



G E M E I N D E

Dorfstraße 10, 6600 Lechaschau

Tel. 05672 65103

Email: gemeinde@lechaschau.tirol.gv.at

L E C H A S C H A U

Bezirk Reutte/Tirol

Fax 05672 65103-17

www.lechaschau.at

MÜLLABFUHRORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau hat mit Beschluss vom 10.12.2019 gemäß den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, i.d.g.F, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde Lechaschau anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Lechaschau gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.

2) Nicht unter die Entsorgungspflicht durch die Gemeinde Lechaschau unterliegen:

- a) Gefährliche Abfälle
- b) Sonstige Abfälle sowie
- c) Biogene Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

3) Die Gemeinde Lechaschau ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Bezirk Reutte und wird in Fragen der Abfallbewirtschaftung durch diesen betreut.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelverarbeitungsbetrieben, aus der Land- und Forstwirtschaft und aus der Straßenerhaltung.

6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

1) Der Abfuhrbereich der öffentlichen Müllabfuhr umfasst alle im Gemeindegebiet mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke, die mit dem Müllentsorgungsfahrzeug über Gemeindestraßen angefahren werden können, mit Ausnahme des Ortsbereiches „Frauensee“.

2) Objekte im Ortsbereich „Frauensee“ haben ihre Müllbehälter im Bereich Langtannenlift zur Abfuhr bereitzustellen.

3) Nicht unter die Abholpflicht fallen.

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu dem Wertstoffhof zu bringen sind;

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Müllbehältern erfolgen:

Diese sind

- a) PVC-Restmülltonne 120 Liter
- b) PVC-Restmülltonne 240 Liter
- c) Kunststoff-Restmüllcontainer 1.100 Liter, jeweils mit Chip der Gemeinde Lechaschau

2) Die Sammlung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältern erfolgen:

- a) bei Wohnhäusern sind Bioabfallsäcke aus Papier mit einem Inhalt von 8 bzw. 15 Liter zu verwenden;
- b) bei Mehrfamilienwohnhäusern und Wohnanlagen sind wahlweise 8 bzw. 15 Liter Bioabfallsäcke oder 120 bzw. 240 Liter Bioabfalltonnen zu verwenden;
- c) bei Gastronomiebetrieben sind Bioabfalltonnen in der Größe von 120 Liter und 240 zu verwenden;

3) Festlegung des Mindestbehältervolumens:

- a) für den Restmüll: 3,5 Liter pro Woche und Einwohner (1 Personen Haushalt)
3,0 Liter pro Woche und Einwohner (2 Personen Haushalt)
2,5 Liter pro Woche und Einwohner (3 Personen Haushalt)
2,0 Liter pro Woche und Einwohner (ab 4 Personen Haushalt)
- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: 3,0 Liter pro Woche und Einwohner (1 Personen Haushalt)
2,5 Liter pro Woche und Einwohner (2 Personen Haushalt)
2,0 Liter pro Woche und Einwohner (3 Personen Haushalt)
1,5 Liter pro Woche und Einwohner (ab 4 Personen Haushalt)

4) Die Mülltonnen, die Chips und die Bioabfallsäcke werden von der Gemeinde Lechaschau gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

5) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand), während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

6) Die 8 bzw. 15 Liter Biosäcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind im Recyclinghof der Gemeinde Lechaschau zu übergeben. (Bringsystem)

7) Die Bioabfalltonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind nach Bedarf direkt bei der Kompostierungsanlage Weißenbach zu übergeben. (Selbstabfuhr)

8) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Festlegung des Systems für Sperrmüll

1) Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten bei der Fa. Lechner, Sportplatzstraße 6, gegen Entgelt entsorgt werden.

2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll beim Recyclinghof Lechaschau abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Kunst- und Verbundstoffe, Textilien sowie Speisefette – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof Lechaschau, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof Lechaschau getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

4) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) *Metallverpackungen* sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof Lechaschau getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl, Farb- und Lackdosen, etc.

b) *Haushaltsschrott*

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof Lechaschau abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

5) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind getrennt am Recyclinghof Lechaschau getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

6) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof Lechaschau einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

7) **Alttextilien**

Alttextilien sind am Recyclinghof Lechaschau in die jeweils vorgesehenen Container einzubringen.

8) Speisefette/-öle

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter (Öli's) beim Recyclinghof Lechaschau einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologische verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegung im § 4 zu sammeln und zu übergeben bzw. zu entsorgen.

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde Lechaschau schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbare Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (=Meldepflicht)

5) Saisonale anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind im Rahmen der Gartenabfallsammlung im Frühjahr und im Herbst bzw. ganzjährig bei der Fa. Lechner, Sportplatzstraße 6, zu den jeweiligen Öffnungszeiten abzugeben.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

1) Die Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass

- a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
- b) die Müllbehälter ordnungsgemäß benützt werden können.

2) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter ab 7:00 Uhr am Rand der Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass öffentlicher Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Die Müllbehälter müssen ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert bzw. eingesammelt werden können.

- 3) Die Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.
- 4) Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen, widrigenfalls die Behälter nicht entleert werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.
- 5) Der Müll in den Behältern darf nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.
- 6) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer zu erfolgen.
- 7) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9 Kontrolle

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde (gegen Ausweisleistung) die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zu gestatten.

§ 10 Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 11 Strafbestimmungen

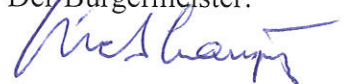
Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 03/2008, i.d.g.F., bestraft.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Lechaschau tritt am 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 14.12.1993 incl. aller zwischenzeitlichen Änderungen außer Kraft.

Lechaschau, am 10.12.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(Hansjörg Fuchs)

Angeschlagen am: 12.12.2019

Abgenommen am: 27.12.2019